**Muster! (2022)**

Gemeindeamt ........................

Zahl: ...................................... ..............................., am .................

An die

........................

........................

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Güterwegen;

**straßenpolizeiliche Dauerbewilligung**

## B e s c h e i d

Für Arbeiten auf bzw. neben den angeführten Wegen im Gemeindegebiet ergeht folgender

S p r u c h :

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird **dem Wegeerhaltungsverband …………………………..** die Dauerbewilligung erteilt, **in der Zeit vom ………… bis 31.12.2027** auf bzw. neben den nachstehend angeführten Wegen verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten durchzuführen:

**Wegname Abschnittname Länge Verband**

*(Auflistung* ***aller*** *Wege in der Gemeinde im Wegeerhaltungsverband. Das Wegeverzeichnis kann von unserer Homepage* [*http://www.wev-ooe.at*](http://www.wev-ooe.at) *unter „Wegeverzeichnis“ heruntergeladen und ausgedruckt werden.)*

Diese Bewilligung wird gemäß § 90 Abs. 3 StVO 1960 an nach­stehende Vorschreibungen gebunden:

1. Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fern­mündlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verkehrsunfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.
3. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
4. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß ge­streiften Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzu­sichern.
5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschrankungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu beleuchten. Die Absperrung ist standsicher aufzu­stellen.
7. Die in der Beilage und der Dauerverordnung vom ……….., Zl. …………. enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jewei­ligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen, ord­nungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf ein­mündenden Straßen aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Vor­schrift­szeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im Bautagebuch zu vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fern­mündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeits­stelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewähr­leisten.
9. Während der Gerüstungsarbeiten, besonders beim Aufstellen bzw. Ab­tragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenützer aufzufordern, anzu­halten.
10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenver­kehrszeichen, müssen gemäß den Vorschreibungen recht­zeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maß­nahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energiever­sor­gungs­unternehmen usw.) herzustellen.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so her­zu­stellen, dass die Ver­kehrs­­sicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehr­mals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu er­halten.
13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken

* aus festem, hoch/rückstrahlenden Material zu bestehen haben;
* so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
* bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.

1. Die Bauarbeiten sind ehestmöglich abzuschließen.
2. Für Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen (z.B.: Asphaltierungsarbeiten, Erdbau, Brückenbau, Sprengarbeiten udgl.) oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52, lit. A Ziff.1, abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53, Ziff.16b, zusätzlich anzubringen.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

B e g r ü n d u n g

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksich­tigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leich­tigkeit oder Flüssigkeit des Straßen­verkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt werden können.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die zitierte Gesetzesstelle.

Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt …………………………. eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

**Wegeerhaltungsverband ……………………..** mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechtigte Kontrollorgane aufzulegen.

Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Oö. Straßengesetz 1991, OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, Oö. Bauordnung, Gewerbeordnung 1994, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Der Bürgermeister

..................................................